

zold sogar vorgeschlagen, dass wir eine Zeitlang nicht mehr von den „Kapitularen“ sprechen sollten³. Laut einer aktuellen Zusammenfassung der Forschungsdiskussion von Sören Kaschke und Britta Mischke wird jedoch die „radikale“ Meinung Patzolds von der Mehrheit der Historiker nicht akzeptiert⁴. Eine häufig vorgebrachte Begründung dafür, am Begriff der „Kapitularen“ festzuhalten, ist, dass Zeitgenossen sie in Handschriften als eine Textkategorie behandelt hätten⁵. Gegen

KE / Britta MISCHKE, Capitularies in the Carolingian Period, *History Compass* (2019): <https://doi.org/10.1111/hic3.12592> (abgerufen am 06.02.2023).

3) Vgl. dazu Steffen PATZOLD, Normen im Buch. Überlegungen zu Geltungsansprüchen so genannter ‚Kapitularen‘, *FMSt* 41 (2007) S. 331–350, hier S. 349; DERS., Benedictus Levita I, 279 – ein echtes Capitulum von 829? Vorarbeiten zur Neu-edition der Kapitularien Ludwigs des Frommen, *DA* 70 (2014) S. 67–86, hier S. 86; DERS., Capitularies in the Ottonian Realm, *Early Medieval Europe* 27/1 (2019) S. 112–132, hier S. 115 und 118f.; DERS., Wie regierte Karl der Große? Listen und Politik in der frühen Karolingerzeit (2020) S. 57–74. Ich stimme dieser Meinung zu, zumindest was die Zeit Karls des Großen angeht; vgl. dazu Takuro TSUDA, Was hat Ansegis gesammelt? Über die zeitgenössische Wahrnehmung der ‚Kapitularen‘ in der Karolingerzeit, *Concilium medii aevi* 16 (2013) S. 209–231; DERS., War die Zeit Karls des Großen ‚die eigentliche Ära der Kapitularien‘? *FMSt* 49 (2015) S. 21–48; DERS., On the so called Capitulary of Frankfurt and Communication between Charlemagne and Bavaria at the End of the 8th Century, *Spicilegium. Online Journal of the Japan Society for Medieval European Studies* 3 (2019) S. 3–14; DERS., Die sogenannten Kapitularien und ihre Archivierung in der Karolingerzeit, *FMSt* 56 (2022) S. 65–95.

4) KASCHKE / MISCHKE, Capitularies (wie Anm. 2) S. 5f.

5) Z. B. Jennifer R. DAVIS, *Charlemagne’s Practice of Empire* (2015) S. 36. Ein weiteres Argument von Davis ist, dass der Begriff *capitulare* / *capitularia* zeitgenössisch sei. Es gibt jedoch keine Belege dafür, dass sich *capitulare* / *capitularia* als alleinige Bezeichnung für Texte, die wir als Kapitularien betrachten, durchgesetzt hat. Die Tatsache, dass einige dieser Texte von den Zeitgenossen als *capitulare* bezeichnet werden, kann kein Beweis dafür sein, dass die Zeitgenossen „Kapitularen“ als eine eigene Kategorie von Texten wahrgenommen haben. Für die Terminologie der „Kapitularen“ vgl. TSUDA, Was hat Ansegis gesammelt? (wie Anm. 3) S. 212f., und die dort angeführte Literatur. PATZOLD, Wie regierte Karl der Große? (wie Anm. 3) S. 60–65, ist ebenfalls aufschlussreich. In jüngerer Zeit hat Davis die Meinung vertreten, dass *capitulare* / *capitulum* Begriffe mit einer besonderen Bedeutung gewesen (in ihren Worten: „The Vocabulary of Power“) und von Karl bewusst als Bezeichnungen für seine Gesetzgebung gewählt worden seien, vgl. Jennifer R. DAVIS, Cross-Referencing in Charlemagne’s Capitularies: A Vocabulary of Power, in: Bernhard Jussen / Karl Ubl (Hg.), *Die Sprache des Rechts. Historische Semantik und karolingische Kapitularien* (Historische Semantik 33, 2022) S. 229–260. Sie begründet dies damit, dass diese Wörter am häufigsten für „Kapitularen“ verwendet werden, oft mit „reference to king“ oder „verb of command“. Ihre Argumentation wirft allerdings einige Probleme auf, die hier nur kurz angerissen werden können. Erstens wird die Annahme, dass „Kapitularen“ eine zeitgenössische Kategorie